

Versorgung der privatärztlichen Praxen mit COVID-19-Impfstoffen durch Apotheken

– Wichtige Eckpunkte –

1. Belieferung der privatärztlichen Praxen

Apotheken dürfen Bestellungen privatärztlicher Praxen für COVID-19-Impfstoffe nur beliefern, wenn sie diese regulär mit Praxisbedarf versorgen. Damit soll wie bei den Vertragsärzten vermieden werden, dass privatärztliche Praxen bei mehreren Apotheken COVID-19-Impfstoffe bestellen.

2. Authentifizierung privatärztlicher Praxen durch die Apotheke

Apotheken dürfen privatärztliche Praxen nur dann mit COVID-19-Impfstoffen versorgen, wenn diese spätestens mit der ersten Bestellung Folgendes vorlegen:

- » Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die Tätigkeit als Privatpraxis bestehend aus einer Selbstauskunft der privatärztlichen Person und einer Mitgliedsbescheinigung bei der Ärztekammer
- » Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. über die Teilnahme an der COVID-19-Impfkampagne.

Damit soll verhindert werden, dass Ärzte, die zwar eine Approbation haben, aber nicht im Rahmen eines Praxisbetriebs Patienten behandeln, COVID-19-Impfstoffe bestellen.

3. Bestellung COVID-19-Impfstoffe durch Privatärzte in KW 22

Die Privatärzte sollen ab KW 23 (7. bis 11. Juni 2021) in die Impfkampagne eingebunden werden. Bestellung- und Auslieferungsrhythmen sind analog derjenigen der Vertragsärzte. Dies bedeutet, dass die Privatärzte für die KW 23 am Dienstag, 1. Juni 2021, 12:00 Uhr, bei der Apotheke bestellen müssen. Sie erhalten am Mittwoch, 2. Juni 2021 die Rückmeldung der Apotheke über die für die KW 23 zu liefernden COVID-19-Impfstoffe. Deren Auslieferung ist für Montag, 7. Juni 2021, vorgesehen.

Die Bestellungen und Lieferungen für die KW 24 ff. folgen diesem Rhythmus.

4. Verwendung „blaues Rezept“ (DIN A6 quer)

Für die Bestellung bei der Apotheke verwendet der Privatarzt das „blaue Rezept“ (DIN A6 quer). Zur Identifizierung trägt dieser die sog. PVS-ID auf. Diese ist die Registrierungsnummer im Impfportal des Verbandes der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. In die entsprechenden Felder des blauen Rezepts, die auf dem Formular Muster 16 für die Betriebsstättennummer (BSNR) und Lebenslange Arztnummer (LANR) vorgesehen sind, sollen zwei „Dummy-Nummern, jeweils 222222200 (siebenmal die Zwei und zwei Mal die Null), eingetragen werden. Damit werden die Rezepte von den Rechenzentren als Verordnungen von Privatärzten erkannt und ausgelesen.

Wie die Vertragsärzte sollen die Privatärzte dosisbezogen und impfstoffspezifisch inklusive Zubehör bestellen. Sie sollen kenntlich machen, dass es sich um COVID-19-Impfstoffe für Erstimpfungen handelt.

Im Übrigen sind für die Ausstellung der Verordnung die Vorgaben der Arzneimittel-Verschreibungsverordnung zu beachten.

Da die Privatärzte bislang nicht in die dezentrale Impfkampagne eingebunden waren, können sie in KW 23 und zumindest in den darauffolgenden drei Wochen keine COVID-19-Impfstoffe für Zweitimpfungen bestellen. Im Zweifelsfall soll die Apotheke Rücksprache mit dem Privatarzt halten.

Der Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. wird die Empfehlungen der KBV für die wöchentlichen Bestellmengen übernehmen und an die Privatärzte kommunizieren.

5. Bestellung der Apotheke beim Großhändler

Die Apotheke bestellt die von Privatärzten für die KW 23 gewünschten COVID-19-Impfstoffe – wie für die Vertragsärzte – bis Dienstag, 1. Juni 2021, 15:00 Uhr, elektronisch über MSV3. Wie für die Vertragsärzte wird auch für Privatärzte jeweils mit einem separaten Auftrag vial-bezogen auf Positionsebene „zur Nachlieferung“ bestellt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestellungen für KW 24 ff.

6. Rückmeldung der Apotheke an den Privatarzt und Auslieferung

Die Rückmeldung der Apotheke über die dem Privatarzt für die darauffolgende Woche zu liefernde Menge COVID-19-Impfstoffe erfolgt – analog zu den Vertragsärzten – jeweils am Mittwoch der Vorwoche. Auslieferung der COVID-19-Impfstoffe durch die Apotheke ist jeweils Montag der Impfwoche.